



Ennepe-Ruhr-Kreis

Schwelm, 04.04.2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

das Gesundheitsamt möchte die in dieser Woche wegfallende Maskenpflicht zum Anlass nehmen, Sie über das weitere Vorgehen bis zu den Osterferien zu informieren.

Bislang erfolgte seitens des Gesundheitsamtes eine Prüfung, ob es sich im Falle von drei oder mehr positiv auf COVID-19 getesteten Schüler*innen um ein Ausbruchsgeschehen handelte, das weitere Maßnahmen erforderlich machte. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn z.B. Sportunterricht oder gemeinsame Mahlzeiten im infektionsrelevanten Zeitraum stattgefunden haben.

Im Zuge der nun eingeführten allgemeinen Lockerungen der Maßnahmen sowie des Wegfalls der Maskenpflicht in Schulen und der sich allgemein verändernden Schullandschaft, in der immer mehr Schüler*innen geimpft bzw. genesen sind, haben das Gesundheitsamt entschieden, den Forderungen von Verbänden wie DGKJ (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.), DGPI (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendärzte e.V.), bvkj. (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.) und DGKH (Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene) zu folgen und auf Individualquarantänen im schulischen Setting zukünftig zu verzichten. Dies erfordert von Ihnen ein eigenverantwortliches Handeln, das miteinbezieht, dass in dieser Woche weiterhin die seriellen Testungen wie gehabt erfolgen.

Auch bei den Schüler*innen und Eltern wird sehr stark auf Eigenverantwortung gesetzt, indem insbesondere symptomatische Schüler*innen den Unterricht erst nach einem negativen Schnelltest besuchen.

Sollten Schüler*innen positiv getestet werden, gelten die Regelungen wie bisher. Bei positivem, beaufsichtigtem Selbsttest ist die Durchführung eines zertifizierten Corona-schnelltest oder PCR-Test erforderlich. Bestätigt sich der positive Befund, greift die gesetzliche Isolierungspflicht wie bisher.

Für Kontaktpersonen innerhalb des Schulsettings werden keine individuellen Quarantäneanordnungen mehr ausgestellt. Es gelten die Empfehlungen der „Handreichung zu Isolation- und Quarantäneregeln für Eltern mit Schulkindern“ (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Dies bedeutet, dass ganz besonders auf die Einhaltung der sogenannten AHA+L-Regeln geachtet werden muss. Von Seiten des Gesundheitsamtes wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen der oben genannten Fachgesellschaften nach Auftreten eines Infektionsfalls das Tragen einer Maske vorübergehend in der betroffenen Klasse für erforderlich gehalten. Mit dieser Maßnahme wird der Regelung Rechnung getragen, dass sich enge, nicht immunisierte oder genesene Kontaktpersonen von Positiven außerhalb des eigenen Haushalts gem. Test- und Quarantäneverordnung NRW bestmöglich absondern sollen. Die bestehende Pflicht zum Schulbesuch kann daher nur unter besonderer Beachtung der Hygienemaßnahmen erfüllt werden.

Bei Schüler*innen, die einer Risikogruppe zuzuordnen sind oder in deren Haushalt eine Person lebt, bei der besonders schwerwiegende gesundheitliche Risikofaktoren bestehen, können Sie uns jederzeit gerne kontaktieren, um individuelle Lösungen zu finden.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 um eine meldepflichtige Erkrankung handelt, die von Erziehungsberechtigten der Schule bzw. von der Schule dem Gesundheitsamt zu melden ist. Dies gilt auch für die Fälle, bei denen der Test nicht in der Schule durchgeführt worden ist.

Bezüglich der Regelungen nach den Osterferien werden wir uns umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald Näheres bekannt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bei dringenden Fragen erreichen Sie uns unter der Email pandemieteam@en-kreis.de oder unter der Telefonnummer 02336-93-0.

Mit freundlichen Grüßen
Das Schulteam des Ennepe-Ruhr-Kreises